

## **2.8 Beitragscontrolling**

### **2.8.1 Grundlagen**

#### **Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden**

##### **§ 30 *Leistungsvereinbarung***

<sup>1</sup> Wird die Erfüllung kommunaler Aufgaben Personen oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung übertragen, schliesst die zuständige Stelle mit ihnen eine Leistungsvereinbarung ab.

<sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere

- a. die zu erfüllenden Aufgaben,
- b. die Qualität und das Ausmass der Aufgabenerfüllung,
- c. die Abgeltung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredits durch die Stimmberechtigten oder das Parlament,
- d. die Berichterstattung.

##### **§ 31 *Berichterstattung***

Die Berichterstattung über das Beitragscontrolling und die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen erfolgt im Jahresbericht gemäss § 17.

### **2.8.2 Umfeld**

Im Sinn des Führungssystems des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der zugehörigen Verordnung sind alle Leistungen mit einem Preisschild zu versehen. Dies gilt auch für Leistungen, die ausserhalb der Verwaltung erbracht werden und für die Beiträge bezahlt werden - unabhängig davon, ob die Gemeinde daran beteiligt ist oder nicht. Für den Umgang mit Beteiligungen wird auf das Kapitel 2.7 Beteiligungscontrolling verwiesen.

Für solche Leistungen, für die Beiträge bezahlt werden, sind Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, analog zu den Leistungsaufträgen innerhalb der Verwaltung. Eine Leistungsvereinbarung wird beispielsweise mit einem Bauern abgeschlossen, der einen Auftrag für den Winterdienst hat. Nicht gemeint sind damit aber zum Beispiel Finanzhilfen an einen Theaterverein, weil mit dem Beitrag, der zwar durchaus im öffentlichen Interesse ist, keine konkrete Gegenleistung verknüpft ist.

Bei Leistungsvereinbarungen mit Organisationen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soll zusätzlich die Beteiligungsstrategie berücksichtigt werden, damit Widersprüche zwischen dem einjährigen Beitragscontrolling und dem mehrjährigen Beteiligungscontrolling vermieden werden können (siehe Kapitel 2.7 Beteiligungscontrolling).

Werden kommunale öffentliche Aufgaben an Leistungserbringer ausserhalb der kommunalen Verwaltung vergeben, sind die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts zu berücksichtigen; die Leistungsvereinbarung kann erst nach einer allfällig notwendigen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **2.8.3 Leistungsvereinbarung**

Im Zentrum der Leistungsvereinbarung stehen die Aufgaben, die es durch den Auftraggeber zu erfüllen gilt. Sie macht Aussagen, welche Qualität und welches Ausmass erwartet wird, wie die Abgeltung ausgestaltet ist und in welcher Form die Berichterstattung stattfinden soll. Abgeltungen sind in jedem Fall mit einer Leistungsvereinbarung zu verbinden. Die Leistungsvereinbarung muss die Abgeltung immer unter dem Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgets durch die Stimmberechtigten oder das Parlament regeln. In der detaillierten Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen sind die Gemeinden frei. Ein Muster einer Leistungsvereinbarung ist unter Downloads abrufbar.

Sind die oben genannten Punkte mit einer Organisation schriftlich geregelt, jedoch nicht in einem separaten Dokument namens Leistungsvereinbarung, braucht es kein zusätzliches Dokument mit diesem Titel. So kann z.B. ein schriftlicher Auftrag ausreichen (gemäss oben genannten Beispiel ein Vertrag mit einem Bauern für den Winterdienst). Massgeblich ist, dass die inhaltliche Ausgestaltung den Definitionen des FHGG entspricht.

Wer bei der Gemeinde zuständig ist, Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, ergibt sich aus den Ausgabenbefugnissen.

Die Finanzierung von Leistungsvereinbarungen muss im AFP sowie im Budget enthalten sein. In der Regel sollten Leistungsvereinbarungen wegen ihrer Abhängigkeit vom Budget für ein Jahr abgeschlossen werden. Dies ergibt sich aus der Vorgabe für Leistungsvereinbarungen, dass ihre Abgeltung immer unter den Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredites zu stellen ist. Wie bei allen partnerschaftlichen Vereinbarungen gibt es aber auch hier eine gewisse Vertragsfreiheit. So ist es durchaus möglich, dass mit einzelnen Organisationen vierjährige Rahmenverträge abgeschlossen werden können, die mit einjährigen Ergänzungen konkretisiert werden. Die konkrete Ausgestaltung des Vertragswerks soll sich nach dem Fachbereich und dem Leistungserbringer richten; die Einzelheiten sind häufig in den entsprechenden Spezialgesetzen geregelt.

### **2.8.4 Berichterstattung**

Im Sinn des Controllingkreislaufs braucht es zur Leistungsvereinbarung auch ein Gegenstück auf der Berichterstattungsseite. Der Bericht über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung ist als Bestandteil des Verwaltungsreportings in den betrieblichen Leistungsauftrag integriert, welches seinerseits in den ordentlichen Jahresbericht integriert wird. Es gibt kein eigenes Instrument zur Berichterstattung über die Leistungsvereinbarungen. Die Gemeinden sind in der Ausgestaltung der Berichterstattung frei und regeln diese in der Leistungsvereinbarung.